

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2012, Cerafogli/EZB (F-43/10), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 114 vom 20.4.2013.

**Urteil des Gerichts vom 24. September 2015 — Italien und Spanien/Kommission**

(Rechtssachen T-124/13 und T-191/13) (<sup>1</sup>)

(Sprachenregelung — Bekanntmachung von allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung von Verwaltungsräten und Assistenten — Wahl der zweiten Sprache aus drei Sprachen — Kommunikationssprache mit den Bewerbern des Auswahlverfahrens — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 389/30)

Verfahrenssprache: Italienisch und Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Kläger:** Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato) (Rechtssache T-124/13) und Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann J. García-Valdecasas Dorrego, abogados del Estado) (Rechtssache T-191/13)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: in der Rechtssache T-124/13, J. Currall, B. Eggers und G. Gattinara, und in der Rechtssache T-191/13, J. Currall, J. Baquero Cruz und B. Eggers)

**Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin** Italienische Republik: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann J. García-Valdecasas Dorrego, abogados del Estado)

**Gegenstand**

In der Rechtssache T-124/13 eine Nichtigkeitsklage erstens gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/125/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Audit, Rechnungsführung und Finanzen sowie Wirtschaft und Statistik (ABl. C 394 A, S. 1), zweitens gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/126/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Biologie, Bio- und Gesundheitswissenschaften, Chemie, Physik und Werkstoffkunde, Kernforschung, Bauingenieurwesen und Maschinenbau sowie Elektrotechnik und Elektronik (ABl. C 394 A, S. 11) und drittens gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in den Fachgebieten Gebäudesicherheit und Gebäudetechnik (ABl. C 29 A, S. 1), und in der Rechtssache T-191/13 eine Nichtigkeitsklage gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13

**Tenor**

1. Die Rechtssachen T-124/13 und T-191/13 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/125/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Audit, Rechnungsführung und Finanzen sowie Wirtschaft und Statistik, die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/126/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Biologie, Bio- und Gesundheitswissenschaften, Chemie, Physik und Werkstoffkunde, Kernforschung, Bauingenieurwesen und Maschinenbau sowie Elektrotechnik und Elektronik sowie die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in den Fachgebieten Gebäudesicherheit und Gebäudetechnik werden für nichtig erklärt.
3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Italienischen Republik in der Rechtssache T-124/13 und die Kosten des Königreichs Spanien in der Rechtssache T-191/13.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Streithilfe in der Rechtssache T-124/13.

(<sup>1</sup>) ABl. C 164 vom 8.6.2013.

**Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Petro Suisse Intertrade/Rat**

(Verbundene Rechtssachen T-156/13 und T-373/14) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelte Einrichtung — Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör — Zustellungspflicht — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht)*

(2015/C 389/31)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Petro Suisse Intertrade Co. SA (Pully, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, Rechtsanwälte P. Gjørtler, G. Pandey, D. Rovetta, N. Pilkington und D. Sellers)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und I. Rodios)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55) und zum anderen des im Schreiben vom 14. März 2014 enthaltenen Beschlusses des Rates zur Aufrechterhaltung der gegen die Klägerin erlassenen restriktiven Maßnahmen